



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 53.21 VOM 10. NOVEMBER 2021

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER FAKULTÄTSORDNUNG DER FAKULTÄT FÜR MASCHINENBAU DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 10. NOVEMBER 2021

**Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät für Maschinenbau
der Universität Paderborn**

vom 10. November 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), erlässt die Universität Paderborn folgende Ordnung:

Artikel 1

Die Fakultätsordnung der Fakultät für Maschinenbau der Universität Paderborn vom 15. Juli 2015 (A.M. Uni. Pb. 69.15) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Dekanat besteht aus der*dem Dekan*in und einer*einem Prodekan*in, die*der die Aufgaben einer*eines Studiendekanin*Studiendekans gemäß § 27 Abs. 6 Satz 5 HG wahrt und einer*einem weiteren Prodekan*in für Forschung (Forschungsdekan*in).“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitglieder des Dekanats werden in Einzelwahl in der Reihenfolge Dekan*in, Studiendekan*in und Forschungsdekan*in für jeweils vier Jahre gewählt.“

3. § 8 wird wie folgt geändert.

In § 8 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die*Der Forschungsdekan*in unterstützt die*den Dekan*in in allen Fragen der Forschungsstrategie der Fakultät und des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie*Er verantwortet zentrale administrative Aspekte der Forschungsorganisation in der Fakultät. Dazu gehören die strategische Planung und die Koordination von lehrstuhlübergreifenden Forschungsaktivitäten. Im Bereich der Nachwuchsförderung übernimmt die*der Forschungsdekan*in die Verantwortung für das Graduiertenzentrum auf der strategischen Ebene.“

Artikel 2

1. Gemäß § 12 Abs. 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,
oder
 - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.
2. Diese Änderung der Fakultätsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau der Universität Paderborn vom 20. Oktober 2021.

Paderborn, den 10. November 2021

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

HERAUSGEBER

**PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)